

3789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 19. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes und Änderung des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht im Zusammenhang mit der im Gesetzesbeschluß vom 12. Dezember 1989 betreffend die 48. ASVG-Novelle vorgesehenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung auch eine Anhebung der für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und der Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz vor.

Ferner soll bei Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes bzw. des Opferfürsorgegesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes und des Verbrechensopfergesetzes hinsichtlich der Familienzulagen für Kinder bis zum Abschluß der Ausbildung, eine Angleichung an das ASVG erfolgen.

Weiters sieht die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Heeresversorgungsgesetz vor, daß die bei den Miliztätigkeiten erlittenen Gesundheitsschädigungen in den Versorgungsschutz nach dem HVG einbezogen werden.

1988 wurde der Fonds zur besonderen Hilfe für hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung errichtet. Aus diesem Fonds können

3789 d.B.

- 2 -

nach der bisherigen Rechtslage auch gemeinnützige private Einrichtungen Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend der Betreuung der angeführten Personen widmen. Da sich die Einrichtungen, die diese Funktion traditionell erfüllen, immer mehr auch der Betreuung und Ehrung Hinterbliebener zuwenden, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß auch die Möglichkeit geschaffen werden, für diese Aktivitäten Zuwendungen aus dem genannten Fonds zu erhalten.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht vor, daß das genannte Gesetz künftig den offiziellen Kurztitel "Verbrechensopfergesetz-VOG" erhält. Außerdem sollen bei den Bestimmungen über den Ausschluß von Hilfeleistungen bei Ablehnung der Rehabilitation durch den Betroffenen, nunmehr die diesbezüglichen Hilfeleistungen aus Gründen der Rechtssicherheit genau bezeichnet werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 19. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes und Änderung des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Erich F a r t h o f e r
Berichterstatter

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender